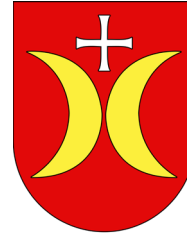
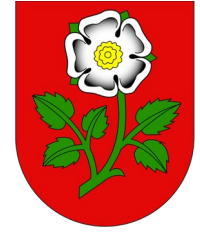


Kanton St. Gallen



Schmerikon



Uznach

Hochwasserschutz Aabach

Abschnitt Tobelausgang bis Brücke SBB (km 2.68 – km 1.65)

Sondernutzungsplan Gewässerraum Aabach Planungsbericht



Mitwirkung

Studie	ERR Raumplaner AG Teufener Strasse 19 9001 St. Gallen www.err.ch info@err.ch +41 (0)71 227 62 62	Entw.	Gez.	Gepr.	Datum
Vorprojekt		Zw		La	12.06.2020
Mitwirkung		Hab		La	20.10.2020
Auflageprojekt					
Ausführungsprojekt		Dateiname: 151_pb_gwr_aabach_201020			
Abschlussakten		Format	A4		

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Projektleitung: Christoph Lang
Sachbearbeitung: Jenny Zwimpfer / Fabian Hablützel

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Anlass der Planung.....	4
1.2	Situation und Projektperimeter.....	4
2	Planerische Grundlagen	5
2.1	Gesetzlicher Auftrag.....	5
2.1.1	Bund.....	5
2.1.2	Kanton.....	5
2.2	Planerische Ausgangslage.....	6
2.2.1	Agglomerationsprogramm Obersee.....	6
2.2.2	Kantonale Richtplanung.....	6
2.2.3	Kommunale Richtplanung.....	7
2.2.4	Kommunale Nutzungsplanung.....	8
2.2.5	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).....	9
2.2.6	Schutzverordnung.....	10
2.2.7	Gewässerraum Grundlagenkarte.....	11
2.2.8	Hochwasserschutzprojekt.....	11
2.2.9	Fruchtfolgeflächen.....	11
3	Planungsverfahren	12
3.1	Planungsinstrumente.....	12
3.2	Planungsablauf.....	12
4	Gewässerraumausscheidung	13
4.1	Minimale Gewässerraumbreite.....	13
4.2	Definitiver Gewässerraum.....	13
4.3	Hochwassersicherheit / Ökologie.....	13
4.4	Technischer Zugang / Unterhalt.....	14
4.4.1	Grundsatz.....	14
4.4.2	Unterhalt und Bewirtschaftungswege.....	14
4.5	Beurteilung «dicht überbautes Gebiet (düG)».....	14
4.5.1	Vorgehen und Ausgangslage.....	14
4.5.2	Ermittlung.....	16
4.5.3	Bestimmung.....	18
4.6	Gewässerraumsymmetrie.....	19
5	Interessenabwägung	19
6	Information und Mitwirkung	20
7	Kantonale Vorprüfung	20
8	Rechtsverfahren	24
9	Anhang	25

1 Ausgangslage

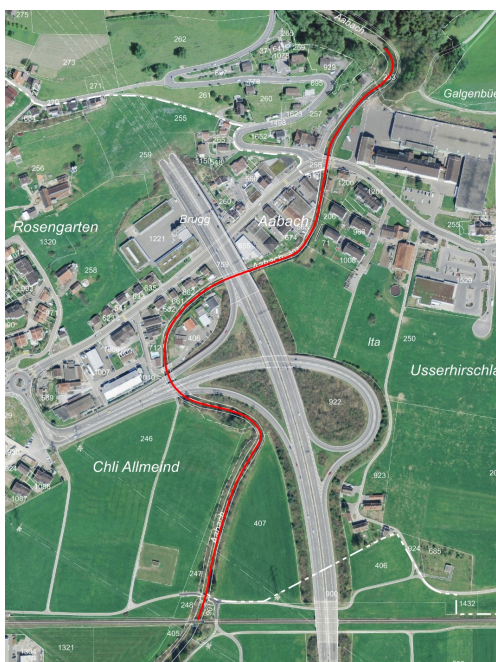
1.1 Anlass der Planung

Gemäss revidierten nationalen und kantonalen Gesetzgebungen ist entlang jedes Gewässers ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Kanton St.Gallen legt im Planungs- und Baugesetz (PBG) fest, dass die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen hat.

Mit der Ortsplanungsrevision beabsichtigen die Gemeinden Schmerikon und Uznach die Festlegung des Gewässerraums. Die Überarbeitung der Ortsplanung ist zeitnah vorgesehen oder bereits im Gange. Der Aabach weist innerhalb des Baugebiets Hochwasserschutzdefizite auf, weshalb zugunsten des Hochwasserschutzes für einen Abschnitt des Aabachs ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet wurde. Auf Basis dieses Hochwasserschutzprojekts soll nun die Festlegung des Gewässerraums vorgängig der Ortsplanungsrevisionen vorgenommen werden.

1.2 Situation und Projektperimeter

Das Hochwasserschutzprojekt zum Aabach wurde über den Abschnitt Tobelausgang bis zur Brücke SBB erarbeitet. Die Abgrenzung des Abschnitts erfolgte anhand topographischer Merkmale beziehungsweise anhand im Feld erkennbarer natürlicher wie künstlicher Begrenzungen. Nach dem Tobelausgang fliesst der Aabach entlang dem Spinnerei-Areal bis zur St.Gallerstrasse, ab welcher der Bach die Gemeindegrenze zwischen den beiden Gemeinden Schmerikon und Uznach bildet. Nachdem der Aabach unter der Autobahn A53 und dem Autobahnzubringer Schmerikon durchfliesst, verläuft dieser bis zur Brücke SBB ausserhalb der Bauzone.



Situationsplan

Quelle: Geoportal
des Kantons
St.Gallen

2 Planerische Grundlagen

2.1 Gesetzlicher Auftrag

2.1.1 Bund

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung wird die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Flüssen, Bächen und Seen obligatorisch. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Den Kantonen wurde eine Frist bis Ende 2018 gesetzt, um die jeweilige kantonale Gesetzgebung dahingehend zu revidieren. Der Kanton St.Gallen delegiert die Gewässerraumfestlegung gemäss Art. 90 Abs. 1 PBG an die Gemeinden weiter.

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und Art. 41 der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

2.1.2 Kanton

Der Kanton St.Gallen ist mit der Inkraftsetzung des PBG den Anforderungen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesstufe nachgekommen. Das PBG schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Gewässerschutz werden unter Art. 90 PBG aufgeführt:

Art. 90 Gewässerabstand

¹ Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

² Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

³ Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

⁴ Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

- a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- b) Unterschreitung des Abstandes nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

2.2 Planerische Ausgangslage

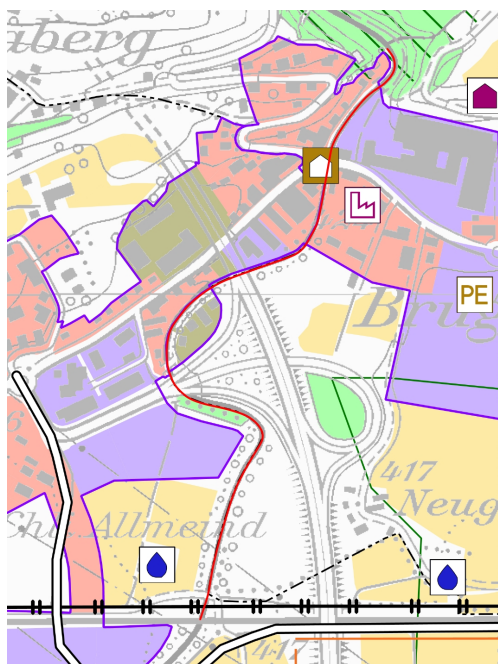
2.2.1 Agglomerationsprogramm Obersee

Das Agglomerationsprogramm trifft keine spezifischen Aussagen zum Plangebiet.

2.2.2 Kantonale Richtplanung

Im Kantonalen Richtplan ist Uznaberg/Brugg als schützenswertes Ortsbild aufgeführt (siehe Kap. 2.2.5). Die Bauten der Spinnerei Uznaberg fungieren als schützenswerte Industriebauten und das Areal als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet (Mischtyp). Im südlichen Bereich des Aabachs sind im Richtplan der Doppelspurausbau Schmerikon - Uznach und die Verbindungsachse A53 - Gommiswald aufgeführt. Innerhalb der Fruchtfolgefleichen liegen zwei Wasserfassungsstandorte.

Der Bereich zwischen dem Aabach und dem Autobahnzubringer gilt als Standplatz für Fahrende von kantonaler Bedeutung. Seit vielen Jahren bemühen sich die Fahrenden um genügend Stand- und Durchgangsplätze im Kanton St.Gallen, weshalb an den bestehenden Plätzen festzuhalten ist.



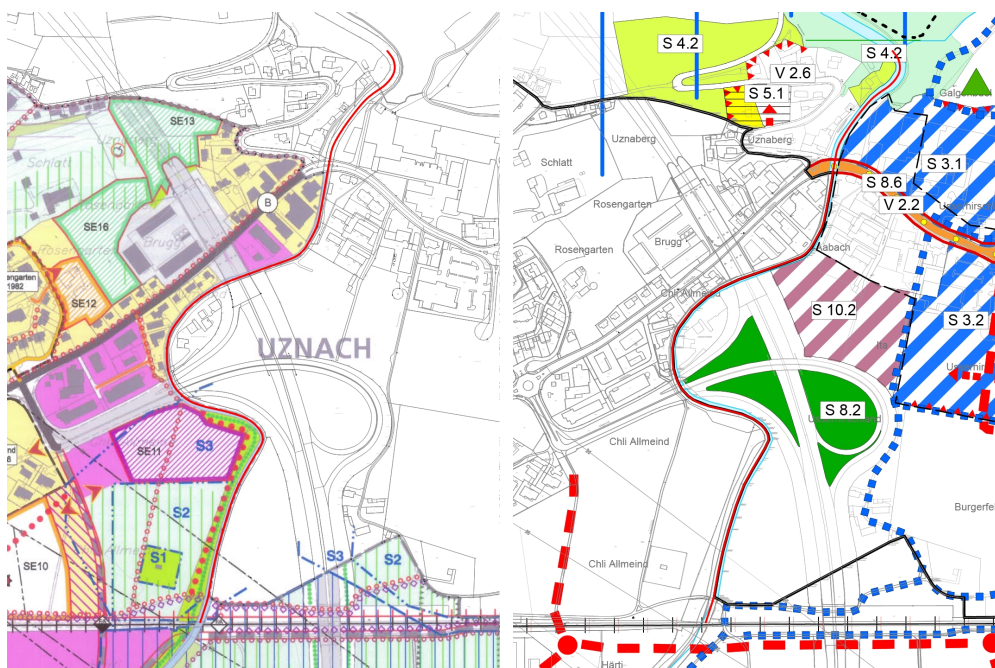
Kantonaler
Richtplan

Quelle: Geoportal
des Kantons
St.Gallen

2.2.3 Kommunale Richtplanung

Innerhalb des Gemeindegebiets von Schmerikon sind im Kommunalen Richtplan südlich des Autobahnzubringers ein kurzfristiges Siedlungsentwicklungsgebiet (violette Schraffur) sowie die Grundwasserschutzzonen (S1-S3) und verschiedene Fuss- und Wanderwege aufgeführt. Auf dem Uznacher Gemeindegebiet sind mit dem Areal der Spinnerei Uznaberg (S 3.1) und dem Areal östlich der Autobahn (S 10.2) Entwicklungsgebiete ausgeschieden. Der Teilbereich unmittelbar am Tobelausgang (S 4.2) ist durch Hangmuren gefährdet und soll der Landwirtschaftszone zugeführt werden. Für die Zürcherstrasse ist zugunsten einer höheren Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit, insbesondere für den Langsamverkehr, eine Strassenraumgestaltung (S 8.6) vorgesehen. Die Zwischenbereiche der Autobahneinfahrt sollen nicht verwildern und als naturnahe Grünräume gestaltet werden (S 8.2).

Die Ortsplanungen der beiden Gemeinden werden derzeit überarbeitet. Die Gemeinde Uznach hat bereits einen Entwurf der Innenentwicklungsstrategie erarbeitet. Das Entwicklungsgebiet östlich der Autobahn (S 10.2) entfällt, dafür ist neu das Gebiet südlich der Zürcherstrasse (Am Aabach) als Weiterentwicklungsgebiet gekennzeichnet.



Kommunaler
Richtplan
Schmerikon (l) /
Uznach (r)

Quelle: Spaar-
garen + Partner
AG / ERR Raum-
planer AG

2.2.4 Kommunale Nutzungsplanung

Der Aabach verläuft im Abschnitt Tobelausgang bis Brücke SBB fast ausschliesslich durch Misch- und Gewerbebezonen. Der Standplatz für Fahrende zwischen dem Aabach und dem Autobahnzubringer ist der Intensiverholungszone Dauerstandplatz zugeordnet.

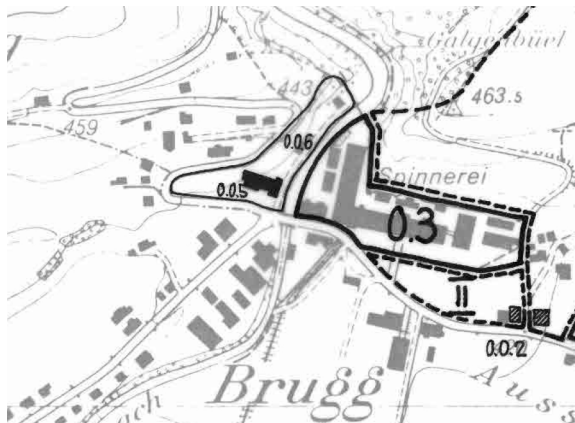


Zonenplan
Schmerikon (l) /
Uznach (r)

Quelle: ERR
Raumplaner AG

2.2.5 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Unmittelbar beim Tobelausgang besteht das schützenswerte Ortsbild Uznaberg/Bruggen von regionaler Bedeutung. Dieses umfasst insbesondere die Spinnerei Uznaberg mit dem Erhaltungsziel A und die angrenzenden Landschaften.



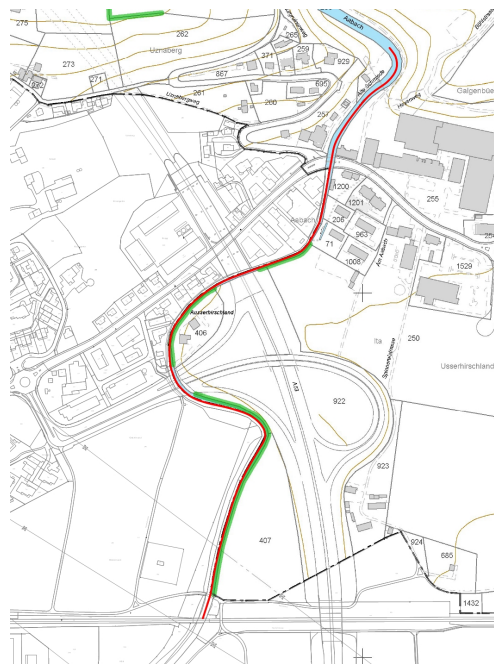
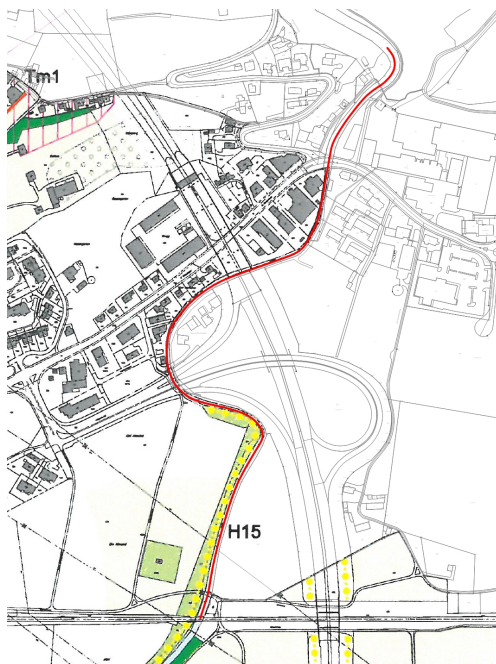
ISOS Uznaberg/Bruggen

Quelle: Bundesamt für Kultur
 BAK

Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend
B	0.3 Spinnerei Uznaberg; verschiedene Fabrikbauten unterschiedlicher Gestaltung, 19.Jh.	A	/	X	/	A		
E	0.0.5 Gasthof "Löwen", nach Süden orientierte Hauptfront				X	A		
	0.0.6 Uferlandschaft des Aabachs mit lockerer Bebauung						o	

2.2.6 Schutzverordnung

In den Schutzverordnungen der Gemeinden sind die Ufergehölze entlang dem Aabach aufgenommen.

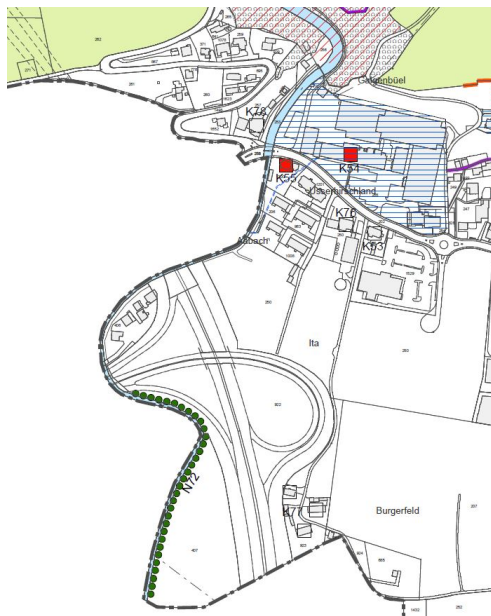


Rechtskräftige Schutzverordnung Schmerikon (l) / Uznach (r)

Quelle: Spaargaren + Partner AG / Niederer + Pozzi AG

Die Schutzverordnung der Gemeinde Uznach befindet sich zurzeit in Überarbeitung. Mit dieser werden im Bereich des Aabachs die beiden Kulturobjekte K54 (ehemaliges Spinnereigebäude) und K55 (Haus zum Rosengarten) aufgenommen und Teile des Ufergehölzes entlassen. Das Hochwasserschutzprojekt berücksichtigt die Inhalte gemäss Schutzverordnung. Das Ufergehölz wird soweit als möglich erhalten oder entsprechend nach den Bauarbeiten wiederhergestellt.

Zur Spinnerei Uznaberg gibt es eine Änderungsaufgabe, anhand welcher die Schutzeinstufung des ehemaligen Spinnereigebäudes aufgehoben werden soll.

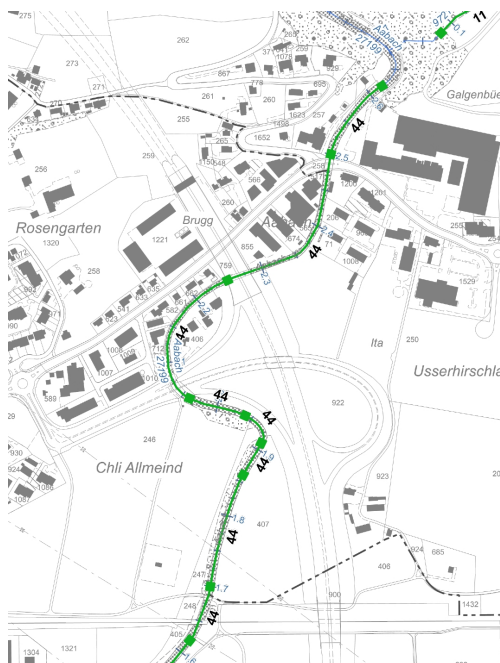


Schutzverordnung Uznach, Stand öffentliche Auflage

Quelle: ERR Raumplaner AG

2.2.7 Gewässerraum Grundlagenkarte

Die Gewässerraum Grundlagenkarte geht von einem minimalen Gewässerraum von 44.0 m für den Aabach aus.



Gewässerraum grundlagenkarte

Quelle: Geoportal
des Kantons
St.Gallen

2.2.8 Hochwasserschutzprojekt

Das Hochwasserschutzprojekt samt Projektbeschrieb der Ingenieurgesellschaft Aabach (siehe Anhang) sieht eine Sanierung des bestehenden Bachprofils, eine ökologische Aufwertung des Bachlaufs sowie insbesondere die Sicherstellungen der Hochwassersicherheit anhand von verschiedenen Massnahmen vor. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist eine Aufweitung des Gerinnes zugunsten einer ökologische Aufwertung angedacht.

2.2.9 Fruchtfolgeflächen

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG können Fruchtfolgeflächen nicht innerhalb des Gewässerraumes liegen. Deshalb weist der Kanton diejenigen Flächen separat aus, welche sich auf die Inventarisierung sowie auf die Kompensation der Fruchtfolgeflächen auswirkt. Die Flächen innerhalb des Gewässerraums können als Potential weiterhin zum Kontingent der Fruchtfolgeflächen gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Die effektiv durch den Gewässerraum verursachten Verluste der Fruchtfolgeflächen, müssen minimal ausfallen und gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen¹ kompensiert werden.

Im Fall des betrachteten Bachabschnitts und dem dafür ausgewiesenen Gewässerraum, werden Fruchtfolgeflächen im Ausmass von 230 m² beansprucht². Da die betroffenen Flächen im Grünland zu liegen kommen und nicht durch wasserbauliche Massnahmen, Bestockung oder

¹ Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Festsetzung des Mindestumfanges der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone, Februar 1992 / Vollzugshilfe 2006

² Siehe dazu: Informationsplan zum Gewässerraum Abschnitt Tobelausgang bis SBB Brücke, dat. 20.10.2020

Aufforstung verändert werden, können diese nach wie vor als potenzielle Fruchtfolgefleichen gerechnet werden. Eine Kompensation ist nicht notwendig.

Im Rahmen der Fruchtfolgefleichenbeanspruchung wurde auch eine asymmetrische Verlegung des Gewässerraums geprüft (siehe auch Kapitel 4.6). Dabei wurden die Nachteile der ungleichen Belastung der Grundeigentümer höher gewichtet als die minimale Beanspruchung der Fruchtfolgefleiche durch den Gewässerraum, insbesondere auch aus dem Grund, da die Fruchtfolgefleiche bei Bedarf weiterhin als solche genutzt werden kann. Dabei ist auch die Plangenaugigkeit der Fruchtfolgefleiche im Verhältnis zum grundeigentümergebundenen Sondernutzungsplan zu berücksichtigen. Bei einer Neu-Inventarisierung der Fruchtfolgefleichen kann allenfalls auf den Gewässerraum Rücksicht genommen werden.

3 Planungsverfahren

3.1 Planungsinstrumente

Für die planungsrechtliche Umsetzung der Gewässerräume stehen gemäss PBG die Instrumente der Schutzzonen als Grundnutzungszone oder überlagerte Zone (PBG Art. 22) oder der Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 PBG zur Verfügung. Aufgrund der gegenüber der Ortsplanungsrevision vorgezogenen Ausscheidung der Gewässerräume für den Aabach wird für die Gewässerraumfestlegung das Instrument des Sondernutzungsplans gewählt. Eine Ausscheidung von Zonen gemäss Art. 22 PBG ist vorgezogen aufgrund der Übergangsbestimmungen des PBG nicht möglich.

3.2 Planungsablauf

Der Ablauf zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht folgendermassen aus:

- Vorprüfung durch den Kanton
- Information der Anwohner
- Erlass durch Gemeinderat
- Öffentliche Planauflage
- Eventuelles Einsprache- und Rekursverfahren
- Genehmigung durch das AREG

Wichtig und notwendig ist die entsprechende Koordination der Verfahren «Hochwasserschutzprojekt Aabach» und dem «Sondernutzungsplan Gewässerraum Aabach» (gleichzeitige Information und Planauflage). Der vorliegende Sondernutzungsplan wurde in enger Abstimmung mit dem Bachprojekt erarbeitet. Die Koordination der Verfahren erfolgt fortlaufend durch die Gemeinden Schmerikon und Uznach beziehungsweise durch die jeweilig Projektleitung.

4 Gewässerraumausscheidung

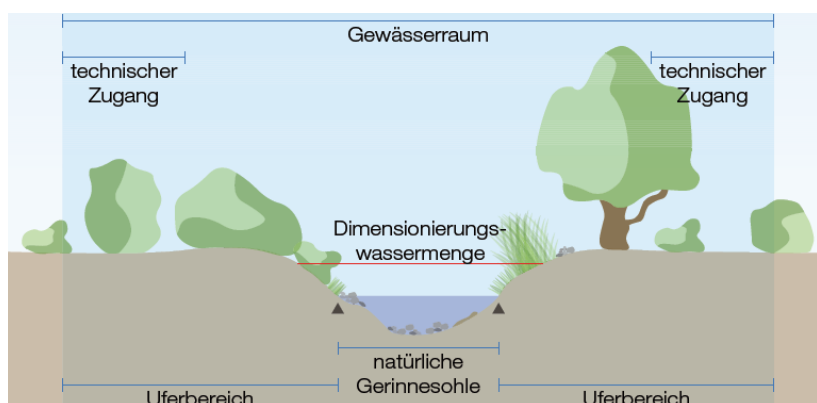
4.1 Minimale Gewässerraumbreite

Auf Grundlage von Art. 41a ff GSchV wird der minimale Gewässerraum berechnet.

Die Sohlenbreite beträgt im Bestand gemäss der Beurteilung zur Ökomorphologie 10.0 m. Aufgrund der Bewertung der Breitenvariabilität von mässig / eingeschränkt ist zum Erhalt der natürlichen Sohlenbreite ein Korrekturfaktor von 1.5 anzuwenden. Mit einer natürlichen Sohlenbreite von 15.0 m ergibt dies für den Abschnitt Tobelausgang bis Brücke SBB des Aabachs einen minimalen Gewässerraum von 44.0 m.

4.2 Definitiver Gewässerraum

Unter Berücksichtigung der folgenden Kapitel wird auf Grundlage des minimalen Gewässerraums der definitive und festzulegende Gewässerraum ausgeschieden. Die Ausscheidung wird in den folgenden Kapiteln erläutert.



Querschnitt Gewässerraum

Quelle: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG

4.3 Hochwassersicherheit / Ökologie

Mit dem Hochwasserschutzprojekt kann davon ausgegangen werden, dass die notwendige Hochwassersicherheit wie auch die ökologischen Anforderungen an den Aabach gewährleistet werden und der Gewässerraum diesbezüglich nicht speziell reagieren muss. Der Hochwasserschutz kann innerhalb der neuen Bachprofile sichergestellt werden.

Zugunsten einer ökologischen Gestaltung des Bachabschnitts wird das Mögliche gemacht. Insbesondere beim südlichen Bachverlauf ausserhalb der Bauzone ist eine naturnahe Ausbildung des Aabachs vorgesehen. Mit dem Hochwasserschutzprojekt wird gegenüber dem Bestand eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der ökologischen Anforderungen erzielt.

Aufgrund neuester Grundlagenerhebungen zum Wald (Basiswald) ist im Rahmen des Wasserbauprojekts Wald gemäss Waldgesetzgebung³ betroffen. Im Rahmen von naturnahem

³ SR 921.0; Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)

Wasserbau kann gemäss der Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) auf Rodungsersatz verzichtet werden. Beim vorliegenden Wasserbauprojekt ist dies der Fall. Entsprechend sind bezüglich Rodungsersatz keine weiteren Massnahmen im Rahmen des Wasserbauprojekts respektive Sondernutzungsplans notwendig.⁴

Die bestehenden sowie neu geplanten Uferbestockungen liegen im gesamten Projektperimeter innerhalb des Gewässerraums. Insbesondere auf den in der Vorprüfung vorgebrachten Parzellen Nr. 247 und 248 (Schmerikon) wird mit dem minimalen Gewässerraum (44.0 m) genügend Raum für die Uferbestockung gegeben. Zudem müssen in diesem Bereich auch die Anforderungen der Fruchtfolgefleichen berücksichtigt werden.

Die Parzelle Nr. 406 (Uznach) liegt innerhalb des «dicht überbauten Gebietes», was eine reduzierte Betrachtung der Ökologie zur Folge hat. Das Projekt wie auch der Gewässerraum räumen diesem Aspekt aber unter den möglichen Voraussetzungen genügend Raum ein und die bestehenden Bestockungen liegen innerhalb des Gewässerraums.

4.4 Technischer Zugang / Unterhalt

4.4.1 Grundsatz

Der minimal errechnete Gewässerraum wird aufgrund des notwendigen Gewässerunterhalts entsprechend den notwendigen Massen verbreitert. Der Unterhalt ist notwendig, damit der Gewässerraum die gemäss GSchG notwendigen Funktionen wahrnehmen kann.

4.4.2 Unterhalt und Bewirtschaftungswege

Da die natürliche Sohlenbreite des Gewässers über 2.0 m liegt, ist ein beidseitiger Gewässerzugang sicherzustellen. Grundsätzlich beträgt die Breite des technischen Zugangs 5.0 m ab der Böschungsoberkante. Jedoch kann dieser, je nach Böschungsneigung, minimiert werden. Die Böschungsneigung und der entsprechende technische Zugang werden im Informationsplan dargestellt (siehe Anhang).

4.5 Beurteilung «dicht überbautes Gebiet (düG)»

4.5.1 Vorgehen und Ausgangslage

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Festlegung des Gewässerraumes im «dicht überbautem Gebiet» den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Deshalb muss vor der definitiven Ausscheidung der Gewässerräume geklärt werden, ob innerhalb des Baugebietes «dicht überbaute Gebiete» vorliegen, die aufgrund der Kriterien der GSchV ausgeschieden werden können. Die Abwägung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Siedlungsentwicklung und einer langfristigen Raumsicherung für die Gewässer.

Demzufolge bedingt eine Siedlungsentwicklung in Gewässernähe in erster Linie die Gewährleistung der Hochwassersicherheit. Darauf gestützt müssen die übergeordneten Bundesinteressen der haushälterischen Bodennutzung sowie die kompakte Siedlungsentwicklung nach innen berücksichtigt und koordiniert werden.

⁴ Gemäss Abklärung durch die Projektleitung bei den kantonalen Ämtern

Hinsichtlich der Sicherung des Freiraumes durch die Freihaltung von neuen Bauten und Anlagen im «dicht überbauten Gebiet», ist für das Gewässer nur bedingt ein Nutzen zu erzielen. Aufgrund der bestehenden Bauten und Anlagen mit Bestandesgarantie, bleiben die Raumverhältnisse auch auf lange Sicht für das Gewässer beengt.

Daher muss die ideale Gewässerraumfestlegung so gelegt werden, dass einerseits die Bedürfnisse des Gewässers berücksichtigt werden. Andererseits muss eine bodensparende Siedlungsentwicklung nach Innen gewährleistet bleiben. Unnötige Einschränkungen der Bauentwicklung durch einen überdimensionierten Gewässerraum sind zu vermeiden.

Gemäss Bundesrechtsprechung sind für eine allfällige Reduktion folgende zwei Prüfschritte erforderlich:

- Schritt 1: Überprüfung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist (objektive Beurteilung)
- Schritt 2: Überprüfung, ob eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zulässig ist (Interessenabwägung)

Für die Ausscheidung von «dicht überbauten Gebiet» reicht es nicht aus, dass ein Gewässer verbaut ist und die Aufwertungsmöglichkeiten im entsprechenden Abschnitt beschränkt sind⁵. Ob ein Gebiet im Sinne der GSchV dicht überbaut ist, wird im Einzelfall und unabhängig von konkreten Gewässersanierungsprojekten bestimmt. Der Begriff «dicht überbautes Gebiet» ist ein Begriff der Gewässerschutzverordnung und damit des Bundesrechts, der bundesweit einheitlich auszulegen ist. Ein Spielraum des Kantons beziehungsweise der Gemeinden besteht nur beim Vollzug im Einzelfall. Seit Inkrafttreten der Verordnungsbestimmung hat sich das Bundesgericht in mehreren Entscheiden mit der Auslegung des Begriffs auseinandergesetzt. Unter Berücksichtigung des Merkblatts «Gewässerraum im Siedlungsgebiet»⁶, der Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St. Gallen»⁷, der «Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» des Bundes⁸ und der Bundesgerichtsrechtsprechung beruht die Beurteilung des «dicht überbauten Gebiets» auf folgenden Grundsätzen⁹:

- Der Gewässerraum soll den Raumbedarf der Gewässer langfristig sicherstellen und ist unabhängig von konkreten Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekten auszuscheiden.
- Eine sachgerechte Planung setzt einen genügend gross gewählten Perimeter voraus, also keine Einzelparzellen. Planungssperimeter ist, zumindest in kleineren Gemeinden, in der Regel das Gemeindegebiet.
- Der Fokus ist auf das Land entlang des Gewässers und nicht auf das gesamte Siedlungsgebiet zu legen.
- Es ist darauf zu achten, ob ein Vorhaben an der Peripherie des Siedlungsraumes verwirklicht werden soll oder ob es im Hauptsiedlungsgebiet liegt.
- Es braucht zusätzlich ein raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung angrenzend an den Gewässerraum.
- Eine «weitgehende» Überbauung (wie in Art. 36 Abs. 3 RPG) genügt nicht.
- Der Begriff des «dicht überbauten Gebiets» ist restriktiv auszulegen.

⁵ Einschlägige Bundesgerichtsentscheide

⁶ Gewässerraum im Siedlungsgebiet, UVEK, ARE, BAFU, Merkblatt, 18. Januar 2013

⁷ Arbeitshilfe, Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Stand August 2018

⁸ Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW, Stand Juni 2019

⁹ Auszug «Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St. Gallen»

- «Dicht überbaute Gebiete» sind solche, die zu Kern-, Zentrums- oder Wohnzonen mit hoher Belegung zählen. Dagegen gelten Gebiete an der Peripherie des Siedlungsraumes als nicht dicht überbaut – jedenfalls, wenn planerisch keine Verdichtung geschaffen werden soll –, ebenso wenn in der Nähe grosse Grünräume bestehen.
- Die Frage, ob ein Gebiet als dicht überbaut zu gelten hat, ist nicht im Rahmen einer Interessenabwägung, sondern einzig anhand der objektiv gegebenen Bebauungssituation zu beantworten.
- Die von Bundesrechts wegen geforderte umfassende Interessenabwägung ist erst im zweiten Schritt vorzunehmen, nämlich bei der Frage, ob in einem «dicht überbauten Gebiet» eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV erteilt werden kann oder nicht.
- Die Verbauung des Ufers respektive beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten ist nicht ausreichend zur Annahme von «dicht überbautem Gebiet».

4.5.2 Ermittlung

Erschliessung und Lage innerhalb des Siedlungsgebiets

Als Grenzgewässer zwischen den Gemeinden Schmerikon und Uznach liegt der Aabach abseits der beiden Ortszentren. An dieser Lage wird die Erschliessung des Siedlungsgebiets durch den öffentlichen Verkehr gemäss Bundesamt für Raumentwicklung mit der Erschliessungsgüte D als gering eingestuft (Stand März 2020). Dennoch weist das Plangebiet mit einem Halbstunden-Takt über die Buslinien 630 und 631 ab dem stark frequentierten Knotenbahnhof Uznach mit der Erschliessungsgüte A zum Bahnhof Schmerikon eine für die Lage zwischen den Ortszentren gute Erschliessung auf. Die Erschliessung des Gebiets für den motorisierten Verkehr ist über die Ausfahrt Schmerikon ab der Autobahn A53 ausgezeichnet.

Zonierung

Unter anderem kann aufgrund der rechtsgültigen Zonierung festgestellt werden, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht.

Angrenzend an den Aabach kann insbesondere bei der dreigeschossigen Wohn-Gewerbe-Zone WG3, aber auch der Gewerbe-Industrie-Zone GI und der Industriezone I von dichten Zonen gesprochen werden. Grundsätzlich ist von einem dicht überbauten Gebiet die Rede, wenn die Zone drei und mehr Geschosse zulässt. Die Gewerbe-Industrie-Zone GI, die Gewerbe-Industriezone B und die Industriezone I lassen mit einer Gebäudehöhe von 12.0 m, 16.0 m resp. 24.0 m theoretisch vier und mehr Geschosse zu. Diese Zonen werden daher ebenso dem dicht überbauten Gebiet angerechnet.

Bauliche Dichte und Geschossigkeit

Anhand von GIS-Auswertungen wird über das Gemeindegebiet von Schmerikon und Uznach die heutige bauliche Dichte bestimmt. Für die Beurteilung von dicht überbauten Gebieten wird dabei der Fokus auf die gewässernahen Bereiche gelegt.

Die bauliche Dichte in der horizontalen wie auch vertikalen Ausdehnung ist ein primärer Indikator für ein «dicht überbautes Gebiet». Aus der baulichen Dichte könnten weitere Dichteindikatoren (z.B. Einwohner- und Beschäftigtendichte) abgeleitet werden. Um eine Aussage machen zu können, wo sich baulich intensiv genutzte Flächen befinden, wurde mittels GIS-gestützter Auswertung der Bebauungsgrad¹⁰ ermittelt (horizontale Flächenbeanspruchung durch Gebäude, nicht eingerechnet werden allgemeine Bodenversiegelungen wie Parkflächen, etc.). Als dicht überbaut gelten hierbei Parzellen, bei welchen die Gebäudegrundfläche 30% oder mehr der Parzellenfläche ausmachen. Anhand eines Puffers (minimaler Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte Gewässerraum plus 20.0 m) wird die Bebauung im gewässernahen Bereich berücksichtigt und mit anderen Fliessgewässern verglichen. Das dicht überbaute Gebiet fällt entlang dem oberen Bereich des Aabachs mit einem Anteil von gut 26% hoch aus. Einzig der eingedolte Kürzibach, welcher durch das Dorfzentrum verläuft, weist mit 37% einen höheren Anteil an dicht überbautem Gebiet auf.

Die bauliche Dichte ist aber nicht nur abhängig von der Flächenbeanspruchung, sondern ein weiterer Indikator ist die jetzige bestehende Ausdehnung in die Höhe (vertikal)¹¹. Gemäss Regelbauweise kann in den Wohn- und Mischzonen aktuell eine Geschossigkeit von maximal 4 Vollgeschossen realisiert werden. Davon ausgehend werden Gebäude mit 3 oder mehr Geschossen als weitere Anzeige für «dicht überbaute Gebiete» bezeichnet.

Entwicklungs- und Fokusgebiete

Gemäss dem Raumkonzept des Kantons St.Gallen wird die Gemeinde Schmerikon dem Raumtyp «Landschaft mit kompakten Siedlungen» und die Gemeinde Uznach dem Raumtyp «Urbane Verdichtungsräume, Kleinzentrum» zugeteilt. Damit ist für Schmerikon eine Eindämmung der Zersiedlung sowie die Ermöglichung einer Siedlungsentwicklung – konzentriert und an verkehrlich gut erschlossenen Standorten – vorgesehen. Für die Entwicklung von Uznach wird folgendes angestrebt:

- Qualitativ hochstehende Siedlungsverdichtung für urbanes Wohnen ermöglichen
- Attraktive Flächen für wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige bereitstellen
- Bildungs-, Gesundheits- und Kultureinrichtungen für Einzugsgebiete bereitstellen
- Anschlüsse an nationales und internationales Städtetz im öffentlichen Verkehr ausbauen

Im kantonalen Richtplan ist das Areal der Spinnerei Uznaberg als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet (B-Standort) mit dem Typ «Mischnutzung» ausgeschieden. Bei wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten handelt es sich um grosse Nutzungsreserven mit besten Voraussetzungen für die Wirtschaft, welche für grosse Erweiterungen für ortsansässige Unternehmen und

¹⁰ Summe der Gebäudegrundfläche pro Parzelle * 100 / Parzellenfläche innerhalb Bauzone = X % der Parzellenfläche ist durch die Gebäudegrundfläche überbaut. Von der Parzelle wird nur jene Fläche berücksichtigt, die sich innerhalb der Bauzone befindet und somit potentiell überbaut werden kann

¹¹ Geschossigkeit gemäss Gebäude- und Wohnregister (Stand Juli 2018)

Neuansiedlungen aufbereitet werden sollen. Das Gebiet stellt dementsprechend ein wichtiges Entwicklungsgebiet dar. Auf der gegenüberliegenden Seite des Aabachs auf der Parz. Nr. 257 ist die Erarbeitung eines Sondernutzungsplans vorgesehen. Das Bauvorhaben umfasst die Erstellung von zwei Mehrfamilienhäusern.

Aufgrund der guten Erschliessung des Gebiets für den motorisierten Individualverkehr bietet es sich an dieser Lage an, die Industrie-/ Gewerbenutzung zu stärken. Durch den direkten Anschluss an die Autobahn können die durch den Schwerverkehr verursachten Fahrten innerhalb des Siedlungsgebiets vermieden und dieses daher vom Schwerverkehr entlastet werden.

Die Fläche zwischen dem Aabach und der Autobahn auf Uznacher Gemeindegebiet fungiert als bestehender Standplatz für Fahrende von kantonaler Bedeutung. Gemäss der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen der Gemeinde Uznach ist für dieses Gebiet kein Handlungsbedarf vorhanden. Obwohl es sich beim Standplatz für Fahrende nicht um ein Entwicklungsgebiet handelt, wird dieser zugunsten einer künftigen Bebaubarkeit als dicht überbautes Gebiet gehandelt. Andernfalls kann die Bebaubarkeit der Parzelle nicht gewährleistet werden.

4.5.3 Bestimmung

Aufgrund der Resultate der oben erläuterten Auswertung der objektiven Beurteilung ergibt sich ein entlang des Aabachs führendes «dicht überbautes Gebiet» vom:

- GN10-Abschnitt km 2.08 - 2.25, beidseitig
- GN10-Abschnitt km 2.25 - 2.37, einseitig
- GN10-Abschnitt km 2.37 - 2.68, beidseitig



Dicht überbautes Gebiet
Quelle: ERR
Raumplaner AG

Die Begründungen beruhen auf den gemachten Aussagen zur Zonierung, baulichen Dichte und den heutigen Entwicklungsabsichten. Mit der vorgeschlagenen Ausscheidung des «dicht

überbauten Gebiets» kann auch auf klein geschnittene Parzellen Rücksicht genommen werden. Eine Bebaubarkeit im Sinne des Raumplanungsgesetzes bleibt dadurch gewährleistet. Unnötige Beschneidungen von Parzellen sollten im Sinne der haushälterischen Bodennutzung, im Sinne der Verhältnismässigkeit aber auch im Sinne der Gleichbehandlung vermieden werden. Ferner wird durch die Auslegung des «dicht überbauten Gebiets» der Freiraum nicht eingegrenzt. Einerseits wird das in diesem beengten Raum Mögliche für ein belebtes Gewässer gemacht. Andererseits findet ein Ausgleich der beengten Situation durch die Aufwertung der Sohlenstruktur sowie der möglichen Freiräume und der damit einhergehenden Erlebbarkeit des Gewässers im Bereich des unteren Verlaufs statt.

4.6 Gewässerraumsymmetrie

Mit der Gewässerraumfestlegung sind Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Liegenschaften verbunden. Die Interessen der Grundeigentümerschaft sind dabei im Sinne der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen¹². Damit die Belastung der Grundeigentümerschaft auf beiden Seiten des Fliessgewässers gleichmässig verteilt wird, erfolgt die Festlegung des Gewässerraums üblicherweise als symmetrischer Korridor. Das Gewässer muss jedoch nicht zwingend in der Mitte liegen, so kann eine asymmetrische Legung des Gewässerraums aufgrund der Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers sinnvoll sein.

Im vorliegenden Fall beruht der Gewässerraum grundsätzlich in der Symmetrie der neuen Sohlenlage gemäss Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekt. Von diesem Prinzip wird insbesondere im «dicht überbauten Gebiet» abgewichen. Die Gewässerraumfestlegung folgt dabei den Grundsätzen im «dicht überbauten Gebiet» (Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Zugänglichkeit / Unterhalt) respektive anhand der notwendigen technischen Zugänge¹³. Aufgrund der verschiedenen Böschungsausgestaltungen sind die Landbeanspruchungen vom Projekt her und der differenzierten Breiten der technischen Zugänge unterschiedlich. Der Gewässerraum folgt dem minimal notwendigen Mass entlang der Böschungsoberkante, entsprechend begründet sich die asymmetrische Ausscheidung.

5 Interessenabwägung

Mit dem Sondernutzungsplan wird die Hochwassersicherheit, eine ökologische Aufwertung sowie der technische Zugang über einen Teilabschnitt des Aabachs sichergestellt. Mit der Festlegung des Gewässerraums innerhalb der des Siedlungsgebiets mit einer Breite von ca. 25.0 bis 30.0 m wird gewährleistet, dass eine Siedlungsentwicklung nach innen im Bereich des Abschnitts auch künftig möglich bleibt und der Standplatz für Fahrende auch weiterhin genutzt werden kann.

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Aabach Abschnitt Tobelausgang bis Brücke SBB steht im Übrigen in keinem ersichtlichen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung, zur

¹² Gewässerraum im Kanton St. Gallen Arbeitshilfe Stand August 2018

¹³ Siehe Kapitel 3.2.2, Gewässerraum im Kanton St. Gallen Arbeitshilfe Stand August 2018

kantonale Gesetzgebung und Richtplanung, respektive zur kommunalen Richt- und Zonenplanung. Vielmehr unterstützt er die Absicht der Innenentwicklung.

Aufgrund der Erarbeitung des Wasserbauprojekts und der damit einhergehenden gestalterischen und ökologischen Aufwertung des Gewässers kann davon ausgegangen werden, dass keine öffentlichen Interessen negativ tangiert werden. Die Berücksichtigung der Interessen Dritter erfolgt so gut wie möglich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (siehe dazu gesamtes Kapitel 4).

6 Information und Mitwirkung

Im Vorfeld zur öffentlichen Auflage wird am 2. November 2020 eine Orientierungsversammlung abgehalten. In einem ersten Teil werden die von der Planung besonders betroffenen Grundeigentümer und Anstösser informiert, in einem zweiten Teil wird eine öffentliche Veranstaltung abgehalten.

Die Unterlagen (Bauprojekt und Sondernutzungsplan) werden zeitgleich mit der Versammlung auf einer eigens eingerichteten Homepage aufgeschaltet. Mit der e-Mitwirkung bieten die Gemeinden Uznach und Schmerikon einen benutzerfreundlichen Weg, sich zu den Unterlagen zu äussern.

Im Anschluss an das Mitwirkungsverfahren werden die Eingaben ausgewertet, wo möglich in der Planung berücksichtigt und im Rahmen der Möglichkeiten beantwortet (gesamthaft oder einzeln).

7 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Aabach Abschnitt Tobelausgang bis Brücke SBB wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 12.06.2020 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Datum vom 10.09.2020 liegt der Vorprüfungsbericht vor und wurde wie folgt berücksichtigt¹⁴:

Kapitel VP Bericht	Berücksichtigung
3.1 Abschnittsbildung Gewässerraumfestlegung: Die Abschnittsbildung ist im Planungsbericht zu begründen (Z)	Die Abgrenzung erfolgte aufgrund topographischer Kriterien. Die Abschnittsbildung begründet sich somit anhand im Feld erkennbaren natürlichen wie künstlichen Begrenzungen.

¹⁴ Z: zwingende Änderung bzw. Ergänzung; H: Hinweise bzw. Empfehlung

Kapitel VP Bericht	Berücksichtigung
	Eine entsprechende Begründung wurde in Kap. 1.2 dargelegt.
<p>3.2 Abstimmung mit anderen Planungen</p> <p>3.2.1 Planverfahren</p> <p>a) Die Gewässerräume werden in Abstimmung auf das ebenfalls in Vorbereitung stehende Wasserbauprojekt festgelegt. Der Sondernutzungsplan ist auf das definitive Wasserbauprojekt abzustimmen. (Z)</p> <p>b) Das Hochwasserschutzprojekt Aabach tangiert die beiden Bauprojekte des Kantonsstrasse Projekte «Uznach; B50.3.017.353» und «Uznach; B50.3.017.354». Es ist mit diesem abzustimmen und zu koordinieren. (Z)</p> <p>c) Im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Wasserbauprojekt macht das Tiefbauamt folgenden Hinweise (H):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stützkonstruktionen sind u.a. zwischen der Gemeinde Schmerikon und dem AWE und TBA-SK abzustimmen. (H) - Sollte im Zuge der Baumassnahmen die Kantonsstrasse benutzt / beeinträchtigt werden, ist das Baustellenkonzept mit der Kantonspolizei und dem Strassenkreisinспекtorat Schmerikon abzustimmen. (H) - Bei der Kantonsstrassenbrücke über den Aabach ist in Zusammenarbeit mit dem Hochwasserschutzprojekt eine neue Brücke in Bearbeitung. (H) 	<p>Der vorliegende Sondernutzungsplan wurde in enger Abstimmung mit dem Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekt Aabach Tobelausgang bis Brücke SBB erarbeitet. Die Koordination der Verfahren erfolgt durch die Gemeinden beziehungsweise die Projektleitung.</p> <p>Eine entsprechende Erläuterung wurde im Planungsbericht Kapitel 3.2 eingearbeitet. In Kapitel 8 «Rechtsverfahren» wurde der Verfahrensablauf um das angesprochene Koordinationsgebot ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch die enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen berücksichtigt.</p>
<p>3.3 Gewässerraumdimensionierung</p> <p>3.3.1 Minimale Gewässerraumbreite / Asymmetrischer Gewässerraum</p> <p>a) Die geforderte minimale Gewässerraumbreite nach Art. 41a GSchV ausserhalb des «dicht überbauten Gebietes» wird eingehalten. (H)</p> <p>b) Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben; d.h. sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Kapitel VP Bericht	Berücksichtigung
<p>auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise werden im Planungsbericht bzw. im Entwurf des technischen Berichts zum Bauprojekt transparent und nachvollziehbar erbracht. (H)</p> <p>c) Es besteht die Möglichkeit, den Gewässerraum asymmetrisch zu legen und ihn damit an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen. Dies setzt Folgendes voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachliche und objektive Begründung für die asymmetrische Festlegung - Keine wasserbaulichen, ökologischen oder weiteren Interessen entgegenstehend <p>Die asymmetrischen Festlegungen des Aabach bzw. des Sondernutzungsplans Aabach sind im Planungsbericht explizit zu begründen. (Z)</p> <p>d) Aus fischereilicher Sicht muss die komplette bestehende Bestockung im gesamten Projektperimeter innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (auf Parzelle 247, 248 und 406 nachbessern). Dies, um die wichtige Beschattung der vorhandenen kälteliebenden Arten (z.B. Forellen und Äschen) im Gewässersystem sicherzustellen. (Z)</p>	<p>Der Gewässerraum folgt dem erarbeiteten Wasserbauprojekt. Entsprechende Erläuterungen wurden im Planungsbericht in Kapitel 4.6 ergänzt.</p> <p>Gemäss Orthofoto und Projekt ist die Uferbestockung innerhalb Gewässerraums. Das Kapitel 4.3 wurde entsprechend ergänzt. Plananpassungen sind nicht notwendig.</p>
<p>3.3.2 Gewässerraum «dicht überbautes Gebiet»</p> <p>a) In gewissen Gewässerabschnitten des Aabachs soll die minimale Gewässerraumbreite nach GSchV verringert werden mit der Begründung, dass es sich im entsprechenden Bereich um ein «dicht überbautes Gebiet» handle. b) Die Begründung ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. (H)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Kapitel VP Bericht	Berücksichtigung
<p>3.4 Plandarstellung / Planungsbericht</p> <p>3.4.1 Plandarstellung / Sondernutzungsplan</p> <p>a) Das Titelblatt des Sondernutzungsplan ist anzupassen (vgl. Beispiel Homepage). (Z)</p> <p>b) Es wird empfohlen, die Baugebietsabgrenzung in der Plandarstellung anzupassen bzw. zu korrigieren (vgl. z.B. Grundstück Nr.257 und 674). (H)</p> <p>c) Die verschiedenen Vermassungen des Gewässerraums werden begrüsst. Es wird empfohlen, den Abschnitt zwischen den Grundstücken Nr. 71 und 406 zu vermassen. (H)</p> <p>d) Im Sondernutzungsplan ist die Waldfläche nicht vollständig eingetragen (siehe nachfolgender Planaussicht, rot umrandete Fläche). Die Waldfläche am Aabach ist im Sondernutzungsplan zu ergänzen. (Z)</p>	<p>Am Sondernutzungsplan wurden verschiedene Korrekturen vorgenommen, unter anderem wurde das Titelblatt angepasst und die Bemassungen konsequent angeführt.</p> <p>Die angesprochenen fehlenden Waldgrundstücke wurden als Basiswald identifiziert und in der Plankarte entsprechend nachgeführt. Zudem wurde das Kapitel 4.3 angepasst und ergänzt.</p>
<p>3.4.2 Planungsbericht:</p> <p>a) Gemäss Kap. 6 Planungsbericht steht die Information und Mitwirkung der Bevölkerung noch an. Gerne verweisen wir auf die zusammengestellten Grundlagen und zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Rechtsmittelentscheide) zu diesem Thema in der Beilage. Es ist ein Merkblatt dazu in Erarbeitung. (H)</p> <p>b) Die Mitwirkung ist im Planungsbericht zu dokumentieren. (Z)</p>	<p>Die Information und Mitwirkung zum Sondernutzungsplan wird gemäss RPG / PBG durchgeführt werden. Das Kapitel 6 wird dazu fortlaufend aktualisiert.</p>
<p>4 Fazit</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Sondernutzungsplan unter Berücksichtigung obiger Ausführungen eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Der Sondernutzungsplan und das Hochwasserschutzprojekt Aabach sind zu koordinieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Berücksichtigung bei Genehmigungseinreichung.</p>

Kapitel VP Bericht	Berücksichtigung
Zur Genehmigung sind der Erlass und der Planungsbericht mindestens dreifach einzureichen. Zwei Exemplare verbleiben beim Kanton, die weiteren Exemplare gehen an die Gemeinde zurück. Der Genehmigungsantrag mit Angaben zum Verfahren, Gemeinderatsbeschlüsse und Publikationsnachweise sind einfach einzureichen.	

8 Rechtsverfahren

Für den Sondernutzungsplan Aabach Abschnitt Tobelausgang bis Brücke SBB ist das ordentliche Verfahren gemäss Art. 34 ff. PBG durchzuführen. Es ist eine öffentliche Planaufgabe gemäss Art. 41 PBG notwendig (30 Tage).

Dabei ist einerseits die Koordination zwischen den Gemeinden Schmerikon und Uznach und andererseits - aufgrund der direkten Verknüpfung - mit dem Hochwasserschutzprojekt Aabach notwendig.

Der Sondernutzungsplan wird durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen genehmigt.

Sondernutzungsplan Aabach Abschnitt Tobelausgang bis Brücke SBB durch das AREG genehmigt am:

9 Anhang

Anhang 1: Hochwasserschutzprojekt Aabach, Ingenieurengemeinschaft Aabach,
dat. 31. August 2020

Anhang 2: Informationsplan Gewässerraum Aabach, ERR Raumplaner AG,
dat. 20. Oktober 2020

Anhang 3: Pläne zum «dicht überbauten Gebiet (düG)», ERR Raumplaner AG, 12. Juni
2020






Gewässerraum Aabach

Anhang 3 - Zonierung


Grundlage zur Ermittlung von dicht überbautem Gebiet (düG)



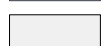
Legende

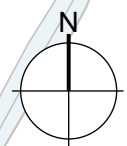
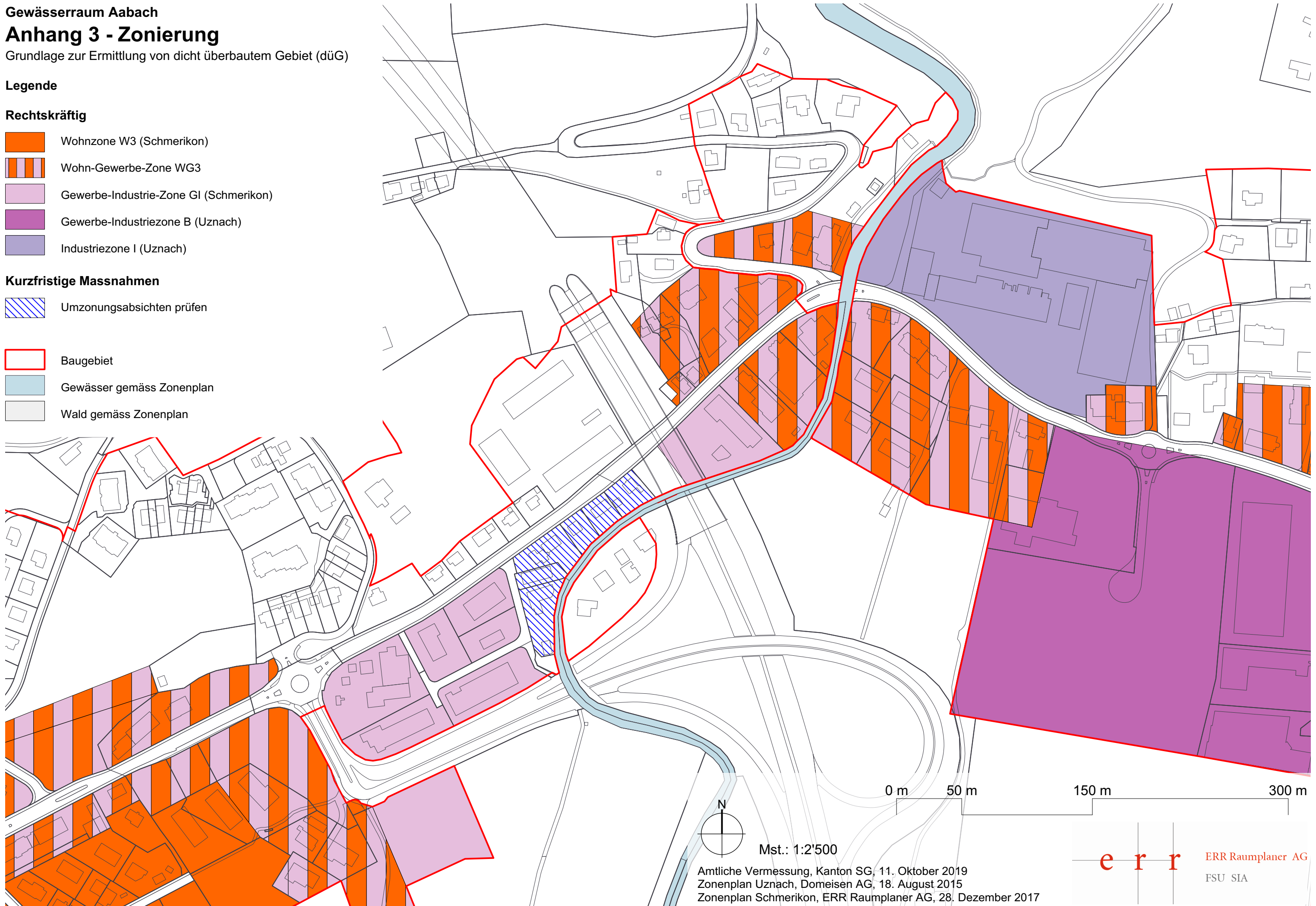
Rechtskräftig

-  Wohnzone W3 (Schmerikon)
-  Wohn-Gewerbe-Zone WG3
-  Gewerbe-Industrie-Zone GI (Schmerikon)
-  Gewerbe-Industriezone B (Uznach)
-  Industriezone I (Uznach)

Kurzfristige Massnahmen

-  Umzonungsabsichten prüfen

-  Baugebiet
-  Gewässer gemäss Zonenplan
-  Wald gemäss Zonenplan



Mst.: 1:2'500

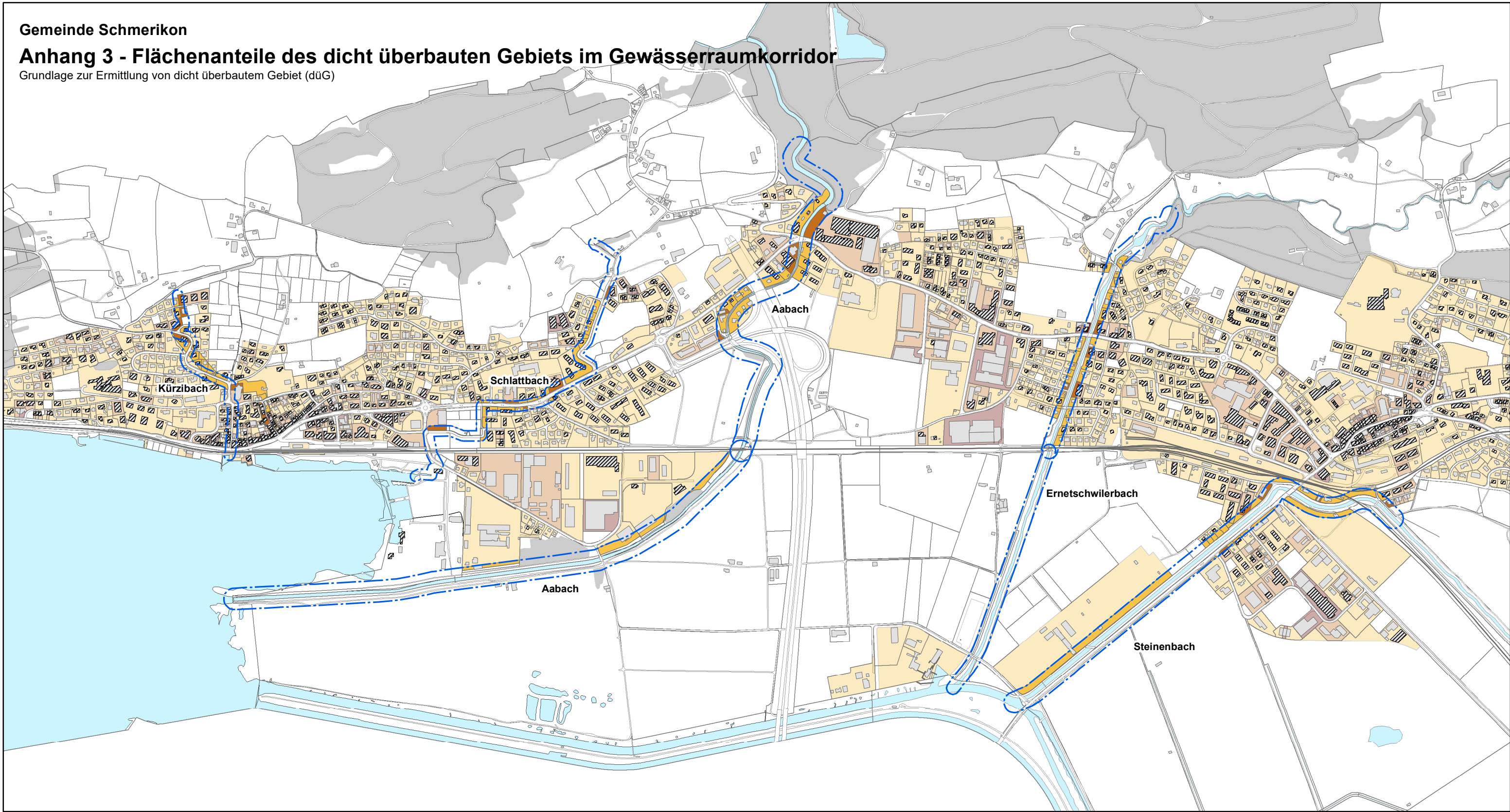
Antliche Vermessung, Kanton SG, 11. Oktober 2019
Zonenplan Uznach, Domeisen AG, 18. August 2015
Zonenplan Schmerikon, ERR Raumplaner AG, 28. Dezember 2017

err

ERR Raumplaner AG
FSU SIA

Anhang 3 - Flächenanteile des dicht überbauten Gebiets im Gewässerraumkorridor

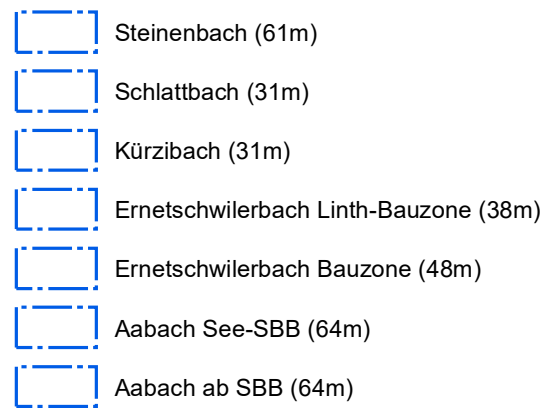
Grundlage zur Ermittlung von dicht überbautem Gebiet (düG)



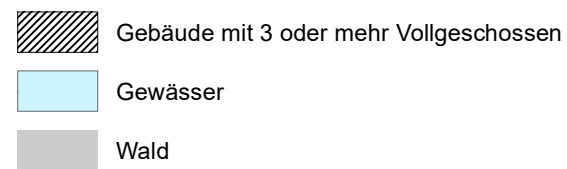
Verhältnis Gebäudegrundfläche zu Parzellenfläche (%)



Gewässerkorridore

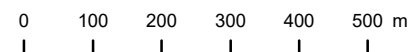


Hinweise



Plandatum: 12. Juni 2020





GWR, Bundesamt für Statistik, Juli 2019
 Diverse Daten, Kanton SG, 04. April / 11. Oktober 2019
 Zonenplan Uznach, Domeisen AG, 18. August 2015
 Zonenplan Schmerikon, ERR Raumplaner AG, 28. Dezember 2017

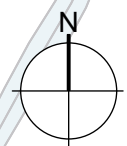
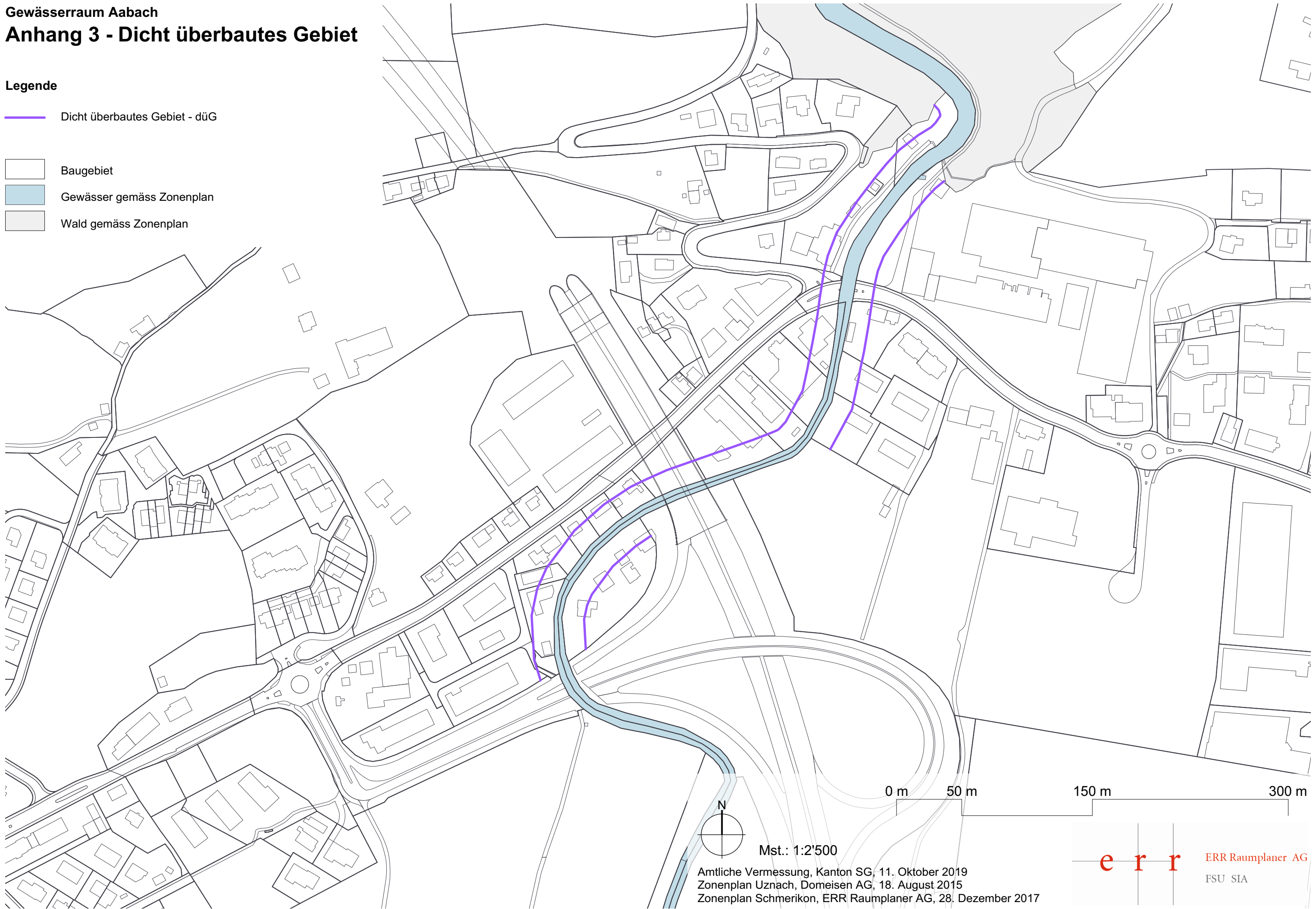


Gewässerraum Aabach

Anhang 3 - Dicht überbautes Gebiet

Legende

-  Dicht überbautes Gebiet - düG
-  Baugebiet
-  Gewässer gemäss Zonenplan
-  Wald gemäss Zonenplan



Mst.: 1:2'500

Antliche Vermessung, Kanton SG, 11. Oktober 2019
Zonenplan Uznach, Domeisen AG, 18. August 2015
Zonenplan Schmerikon, ERR Raumplaner AG, 28. Dezember 2017

e r r

ERR Raumplaner AG
FSU SIA